

1 Antrag zum niedersächsischen Polizei- und Ordnungsrecht

2

3 *Der Kreisverband der Jungen Liberalen Göttingen hat beschlossen:*

4

5 Der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ ist aus dem Niedersächsischen Gesetz über die
6 Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) wieder zu streichen. Der Gesetzgeber und die von ihm
7 ermächtigten Stellen können gegebenenfalls für einen Ersatz durch ordnungsrechtliche
8 Einzelregelungen in entsprechenden Bereichen sorgen.

9

10

11 Begründung:

12

13 Zunächst seien an dieser Stelle die Begriffe der „öffentlichen Sicherheit“ und der „öffentlichen
14 Ordnung“ zu klären.

15

16 Die „öffentliche Sicherheit“ meint dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung,
17 der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und
18 Veranstaltungen des Staates und sonstiger Träger der Hoheitsgewalt (V. Götz Allg. POR S.18).
19 Es handelt sich dabei also um einen umfassenden Auftrag an die Polizei bzw. der
20 Ordnungsverwaltung das Recht zu schützen.

21

22 In vielen Polizeigesetzen der Bundesländer, so auch in Niedersachsen, findet sich der Begriff
23 der „öffentlichen Ordnung“ als Anhängsel der „öffentlichen Sicherheit“ ohne rechtlich
24 fassbaren Anwendungsbereich wieder. Die „öffentliche Ordnung“ ist die Gesamtheit der
25 ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren
26 Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung
27 eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird (Drews, Preuß.
28 PolizeiR, Allg. Teil, S.12; 1927). Kurz gesagt, handelt es sich dabei um die herrschende
29 Sozialmoral. Zum Verständnis sei noch mal zu erwähnen, dass die „öffentliche Ordnung“ nur
30 aus ungeschriebenen Verhaltensregeln bestehen kann, denn bei einem Verstoß von
31 Rechtsvorschriften gäbe es einen Verstoß gegen die Rechtsordnung, womit die „öffentliche
32 Sicherheit“ betroffen wäre. „Öffentliche Ordnung“ und „öffentliche Sicherheit“ schließen sich
33 somit aus und sind nicht etwa Teil des Anderen.

34

35 Ein erster Kritikpunkt ist dabei, dass man diese subjektiv sehr relativen „Sozialnormen“ auf
36 eine Stufe mit der Rechtsordnung hebt. Daran angeknüpft ist es bezeichnend, von
37 herrschenden Wertvorstellungen auszugehen, die empirisch nicht zu belegen sind und die im
38 Endeffekt dadurch doch eine Einzelfallentscheidung der Polizeiverwaltung und der Gerichte
39 werden könnte.

40

41 Beispiele, in denen die „öffentliche Ordnung“ zur Anwendung kam sind beispielsweise „Peep-
42 Shows“, „Damen-Schlamm- Catchen oben Ohne“, „Paintball“, beim „Laserdome“ oder beim
43 „Zwergenweitwurf“. Des Weiteren lassen sich auch Fälle konstruieren wo beispielsweise das
44 Skaten außerhalb zugewiesener Skateparks darunter fallen könnte, oder der überspitzt
45 formulierte Fall eines Bürgers, der einen unaufgeräumten Garten besitzt und Besuch von der

46 Polizei kriegt, die diesen zum Aufräumen auffordert. Die aufgezählten Beispiele verdienen
47 somit fundamentale liberale Kritik. Schließlich kann es nicht sein, dass jede subjektiv
48 empfundene Unappetitlichkeit oder jedes als unmöglich empfundene Benehmen verfolgt wird.
49 Auch sollte die Selbstbestimmung des Einzelnen nicht derart in Frage gestellt werden. Die
50 Protagonisten handeln schließlich freiwillig. Darüber hinaus ist ein Schaden für Dritte, in
51 diesem Fall also die Gesellschaft, nicht festzustellen. Eine Peep- Show muss man beispielsweise
52 nicht schön finden; angucken muss man sie sich aber ebenso wenig.

53

54 Eine offene Gesellschaft zeichnet sich ja gerade dadurch aus, dass sie verschiedenste
55 Lebensentwürfe toleriert und akzeptiert. Freiheit bedeutet eben auch „leben und leben
56 lassen“.

57

58 Als ein Argument für die „öffentliche Ordnung“ wird die Tatsache aufgeführt, dass es auch an
59 anderen Stellen der Rechtsordnung Verweise auf „gute Sitten“, „Treu und Glauben“ oder
60 Handelsbräuche gibt. Dem ist jedoch entgegen zu setzen, dass diese aufgezählten „Bräuche“
61 im Zwischenmenschlichen Miteinander angesiedelt sind oder daher stammen- im öffentlichen
62 Recht findet man sie wesentlich seltener. Sie sind einfache, traditionelle Benimmregeln der
63 Menschen untereinander und beschreiben oder konkretisieren gewachsene Vorgänge,
64 beispielsweise bei Vertragsverhandlungen und umschreiben bspw. Willkürverbote. Die
65 Legitimation zur Vertragsauslegung anhand von Geschäftsbräuchen beruht damit auf dem
66 konkludenten Einverständnis beider Parteien.

67

68 Demgegenüber ist die „öffentliche Ordnung“ in einem Über- Unterordnungsverhältnis
69 angesiedelt (Staat- Bürger). Dementsprechend handelt es sich bei Anwendung der
70 schwammigen „öffentlichen Ordnung“ dann um Eingriffe in die Rechtsgüter des einzelnen
71 Bürgers.

72

73 Daran teilweise anknüpfend kann aufgeführt werden, dass der Begriff „der öffentlichen
74 Ordnung“ zu unbestimmt sei, da wie bereits ausgeführt, Moralvorstellungen den Weg zu
75 willkürlichen Entscheidungen ebnen. Ein „demoskopisches Sicherheitsrecht“ ist aber wegen
76 des Rechtsstaatsprinzips aus unserer Verfassung, freundlich ausgedrückt, zumindest äußerst
77 bedenklich.

78

79 Zusätzlich könnte die „öffentliche Ordnung“ gegen den aus dem Demokratieprinzip
80 hergeleiteten Minderheitenschutz verstoßen, wenn zur Definition eines Eingriffstatbestandes
81 mehrheitliche Wertvorstellungen herangezogen würden.

82

83 Weiterhin ist der Anwendungsbereich der „öffentlichen Ordnung“ durch die Verrechtlichung
84 aller Lebensbereiche zugunsten der „öffentlichen Sicherheit“ zurückgegangen. Viele Bereiche
85 wie z.B. die von verrohenden oder sexuellen Schaustellungen oder auch „Belästigung der
86 Allgemeinheit“ lassen sich, sofern nötig, ohne weiteres über das Ordnungswidrigkeitengesetz
87 oder ein Spezialgesetz lösen. „Aggressives Betteln“ oder Banalitäten wie Ausspucken eines
88 Kaugummis auf dem Gehweg könnten durch Rechtsverordnungen geregelt werden, oder sind
89 es, je nach Kommune, bereits.

90

91 Da wesentliche Eingriffe der Verwaltung jedenfalls auf Grund der „öffentlichen
92 Ordnung“ nicht auszuschließen sind, sollte dies sowieso eine Frage der Parlamente
93 und nicht die der Polizei- und Ordnungsverwaltung sein.

94 Die „öffentliche Ordnung“ als Relikt des Preußischen Polizeirechts aus
95 vorkonstitutioneller Zeit sollte jedenfalls in einem modernen und toleranten
96 Rechtsstaat keinen Platz haben.